

## Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 22.06.2015

<b>Verabschiedung des Teilplans D7 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“</b>		
verantwortlich:  Kreisjugendamt	Drucksache 2015-46-JHA22.06.	
	1 Anlage	
	26.05.2015	
<u>Beratung:</u>	22.06.2015	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

### Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird in den Teilplan D7 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ aufgenommen.

### Ausgangslage

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Durch die Einführung der Regelung des § 72 a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat.

Gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet bzw. einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat.

Das Kreisjugendamt ist daher verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von ehren- und nebenamtlichen Personen zu treffen, die abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen für diese Träger tätig sind (§ 72 a Abs. 4 SGB VIII).

## Umsetzung

Der Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgendes empfohlen:

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit soll in den Teilplan D7 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ aufgenommen werden.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis gilt danach:

- Der Abschluss der gemeinsam verabschiedeten Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und Kreisjugendamt,
- die Empfehlung des Landkreises, dass auch diejenigen Träger eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt abschließen, die nicht nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind,
- das Verständnis, dass die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des Trägers sein kann und der Schwerpunkt auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen muss. Das Kreisjugendamt bietet in diesem Zusammenhang den Vereinen und Verbänden im Rahmen der Vereinbarung entsprechende kostenfreie Schulungs- und Sensibilisierungsangebote an („Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und deren Umsetzung in der Praxis“). Zudem bietet das Kreisjugendamt die Möglichkeit an, Inhouse-Schulungen für den eigenen Verein/Verband passgenau durchzuführen. Entsprechende Referent/innen können über den Fachbereich Jugendarbeit angefragt werden. Des Weiteren können dem Kreisjugendamt auch eigene Schulungskonzepte vorgelegt werden,
- die Empfehlung des Landkreises, auf Grundlage der Zielsetzung des § 72 a SGB VIII für ihren Verein/Verband einen entsprechenden Verhaltens- bzw. Ehrenkodex für alle ehrenamtlich tätigen Personen zu entwickeln, bzw. die Selbstverpflichtungserklärung nach Muster des Kreisjugendamtes zu nutzen.

Der Teilplan D7 wurde entsprechend überarbeitet und liegt nun vor (siehe Anlage).

Herr Gerhard Dinger, Fachbereichsleiter des Fachbereichs Jugendarbeit, wird in der Sitzung über die Umsetzung des § 72 a SGB VIII berichten.